

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1959	Berlin, den 17. Oktober 1959	Nr. 57
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1.10.59	<b>Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen.....</b>	751
1.10.59	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes.....</b>	753
	Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes .....	756

#### Gesetz

#### über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen.

Vom 1. Oktober 1959

Die weitere Vervollkommnung der Arbeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik als Organe der volksdemokratischen Staatsmacht erfordert eine noch stärkere Einflußnahme der Werktätigen auf die Grundsätze der Rechtsprechung und die breitere Heranführung der Bevölkerung an die Tätigkeit der Gerichte. Durch den Übergang zur Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen werden dafür wichtige Voraussetzungen geschaffen.

Die Wahl der Richter durch die örtlichen Volksvertretungen als die obersten Organe der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich führt zu einer engeren Verbindung und besseren Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Organen der Staatsmacht. Sie erhöht die Verantwortlichkeit der Richter gegenüber den Volksvertretungen und trägt dazu bei, daß die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte die Arbeit der Gerichte besser als bisher in ihre örtliche Leitungstätigkeit einbeziehen. Die Auswertung der Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht durch die Richter wird zugleich die Tätigkeit der Gerichte, insbesondere die Rechtsprechung, enger mit den Aufgaben des sozialistischen Aufbaus verbinden. Das führt zum weiteren Schutz der Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus und zur Gewährleistung der Rechte der Bürger. Darüber hinaus stärkt die Wahl der Richter das Vertrauen der Bevölkerung zu den Gerichten und bringt die Verantwortlichkeit der Richter vor dem Volke klar zum Ausdruck.

Durch die Wahl der Richter wird das Prinzip des demokratischen Zentralismus im Bereich der Justiz weiter entwickelt und die sozialistische Gesetzlichkeit auf eine höhere Stufe gehoben.

Die Volkskammer beschließt daher:

#### § 1 Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte

(1) Die Richter der Kreisgerichte werden im Landkreis durch den Kreistag, im Stadtkreis durch die Stadtverordnetenversammlung und beim Bestehen von Stadtbezirken durch die Stadtbezirksversammlung auf 3 Jahre gewählt.

(2) Die Richter der Bezirksgerichte werden durch die Bezirkstage auf 3 Jahre gewählt.

(3) Die Wahl der Richter findet in öffentlicher Sitzung der zuständigen örtlichen Volksvertretung statt. Sind mehrere Richter zu wählen, wird über die Kandidaten einzeln abgestimmt.

(4) Der Minister der Justiz bestimmt die Zahl der Richter, die für die einzelnen Kreis- und Bezirksgerichte zu wählen sind. Er reicht im Einvernehmen mit dem Kreis-, Stadtbezirks- bzw. Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Kandidatenvorschläge ein.

#### § 2 Wahlvoraussetzungen

(1) Als Richter eines Kreis- oder Bezirksgerichts kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, der sich vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist. Er muß im Besitz des Wahlrechts sein und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Vorbildung haben.

(2) Als Richter kann nur gewählt werden, wer am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat.